Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg - Teil 9

Leistungserbringung der BEMA-Nr. Ä161 (Inz1) unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

BEMA-Nr. Ä161 (Inz1): Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses (eine durch Entzündung hervorgerufene Eiteransammlung).

Bei oberflächlich gelegenen Abszessen im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer ist die Indikation zur Abszesseröffnung durch Inzision dann gegeben, wenn der Abszess subkutan (unmittelbar unter der Haut), submukös (unmittelbar unter der Schleimhaut) oder subperiostal (unmittelbar unter der Knochenhaut) liegt.

Die Prüfungsstelle betrachtet die Abrechnung der BEMA-Nr. Ä161 immer dann kritisch, wenn:

- Leistungen nach der BEMA-Nr. Ä 161 ohne erforderliche Nachbehandlung (z. B. Drainwechsel) erbracht worden sind, denn in der Regel soll die Wunde unter der Wirkung der Drainage halboffen heilen, d. h., dass in bestimmten Abständen die Drainage, die für den Sekretabfluss sorgt, erneuert werden muss (vgl. Geb.-Nr. 38 – N).

- Leistungen nach der BEMA-Nr. Ä 161 ohne notwendige Folgetherapie (wie z. B. WKB, PAR oder Ex) erbracht worden sind, um die Ursache des Abszesses zu beseitigen. Die Prüfungsstelle wird infolgedessen die Notwendigkeit der vorangegangenen Inzision hinterfragen.

- Aus Sicht der Prüfungsstelle ist die Leistungserbringung der BEMA-Nr. Ä161 ohne Anästhesie für den Patienten nicht zumutbar. Wird BEMA-Nr. Ä161 **regelmäßig** ohne Anästhesie ersichtlich, prüft die Prüfungsstelle sowohl Zweckmäßigkeit als auch Notwendigkeit. Sollte sich eine gebührenordnungsmäßig fehlerhafte Abrechnung ergeben, wird die Prüfungsstelle ggf. das Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren aussetzen und die Abrechnung unter Hinweis auf Fehler und Mängel an die KZV Land Brandenburg zurückgeben und um die Einleitung eines Berichtigungsverfahrens bitten.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass BEMA-Nr. Ä161 nicht für die Eröffnung eines Zungenabszesses, bei tiefliegenden Abszessen, Phlegmonen oder für das Auftragen eines Medikamentes bei leichteren Formen der dentitio difficilis (ohne chirurgische Maßnahme) abrechenbar ist.

Mindestanforderung an Ihre Dokumentation zur BEMA-Nr. Ä161 (Inz1):

- Datum
- Zahnangabe / Regio
- Anästhesie (in der Regel)
- Verhaltensmaßregeln

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns:

Prüfungsstelle
gemäß § 106c SGB V bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam
Tel.: 0331/2977-329
Fax: 0331/2977-339
E-Mail: pruefwesen@kzvlb.de

Besuchen Sie auch unsere Internetseite:

Die Fortsetzung unserer Artikelserie „Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg – BEMA-Nrn. unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit“ folgt im Zahnärzteblatt 1/2022. ■